

FEDERATION CYNOLOGIQUE INTERNATIONALE (AISBL)

Place Albert 1^{er}, 13 – B – 6530 Thuin, tel : +32.71.59.12.38, fax : +32.71.59.22.29, internet: <http://www.fci.be>

Internationale Bauprüfung am Kanin (InterKanin) für Zwerg- und Kaninchendachshunde Prüfungsordnung der FCI

mit Vergabe der Anwartschaft (CACIT) für das Internationale Arbeitschampionat der FCI (C.I.T.)



1. Juli 2012

Präambel

Der FCI-Standard Nr. 148 beschreibt den Dachshund, auch Dackel oder Teckel genannt, folgendermassen: „Aus Bracken wurden fortlaufend Hunde gezüchtet, die besonders für die Jagd unter der Erde geeignet waren. Aus diesen niederläufigen Hunden kristallisierte sich der Dachshund heraus, der als eine der vielseitigsten Jagdgebrauchshunderassen anerkannt ist. Er zeigt auch ausgezeichnete Leistungen über der Erde, wie im spurlauten Jagen, im Stöbern und auf der Schweissfährte.“

Diese Prüfung, bei der eine Anwartschaft (CACIT) auf den Titel des Internationalen Arbeitschampion der FCI (C.I.T.) vergeben werden kann, soll den breiten Einsatzbereich des Dachshundes im jagdlichen Einsatz dokumentieren. Sein Verhalten, Charakter und sein Wesen soll er während der zweitägigen Prüfung in bestem Licht präsentieren dürfen. Er ist freundlich, weder ängstlich noch aggressiv und mit ausgeglichenem Temperament behaftet. Er ist ein passionierter, ausdauernder, feinnasiger und flinker Jagdhund.

Die InterKanin soll für alle Mitgliedsländer und Vertragspartner der FCI, unter Berücksichtigung des hohen Stellenwerts des Tierschutzgedankens und dessen Gesetzgebung, durchführbar sein.

Ausschreibung

Jedes Mitgliedsland oder Vertragspartner der FCI ist berechtigt eine InterKanin auszurichten. Ein Landesverband, der verantwortlich eine InterKanin ausrichten will, kann damit auch eine seiner Unterorganisationen betrauen. Er hat spätestens 3 Monate vor der Prüfung das FCI Sekretariat über dessen Absicht zu informieren. Folgende Punkte sind in der Bewerbung aufzuführen:

- Ort und Datum der Prüfung

Nach Überprüfung der Vorgaben erteilt das FCI Sekretariat spätestens nach 1 Monat den nationalen Landesverband die Bewilligung zur Durchführung der InterKanin.

Die InterKanin wird nicht über die Geschäftsstelle der FCI veröffentlicht. Der Antrag einer Bewilligung für die Vergabe der Anwartschaft (CACIT) für den C.I.T. der FCI ist durch den Rasse-Landesverband bei der zuständigen nationalen Stelle (z.B. VDH) einzuholen.

Der Organisator der Prüfungen ist verpflichtet, Propositionen (Ausschreibung) für die Prüfung auszugeben.

Spätestens 3 Monate nach der Prüfung muss der nationale Landesverband (z.B. VDH) den Katalog und die Liste der für das CACIT- und RCACIT vorgeschlagenen Hunde dem FCI-Sekretariat zusenden.

Um eine CACIT-Prüfung durchführen zu können sind mindestens 6 Meldungen erforderlich, die in einem Katalog aufgeführt sein müssen.

Zu dieser Prüfung können sich interessierte Hundeführer direkt bei der Prüfungsleitung anmelden. Die Anmeldung muss nicht über einen Landesverband erfolgen.

Prüfungsordnung und Haftung

Mit der Meldung zur InterKanin anerkennt der Teilnehmende die vorliegende Prüfungsordnung. Jegliche Haftung des Organisators für verunfallte Hunde, Personen oder andere Schäden, verursacht durch das Prüfungsgeschehen, werden ausdrücklich ausgeschlossen. Mit der Teilnahme an der Prüfung erklärt sich der Teilnehmende mit dieser Bestimmung einverstanden.

Prüfungsinhalt

Die teilnehmenden Gespanne werden in folgenden drei Teilbereichen, innerhalb zweier Tage, durchgeprüft:

- Kaninchenschleppe/Herausziehen (KSchIH)
- Gehorsam
- Kaninchensprengen/Natur (KSpN)

Zulassungsbedingungen

Zu dieser Prüfung sind ausschliesslich Dachshunde zugelassen. Sie verfügen über eine FCI-Ahnentafel und sind im Zuchtbuch des Landesverbandes, in dem der Eigentümer seinen gesetzlichen Wohnsitz hat, eingetragen.

Folgende Nachweise sind bei der Meldung zur InterKanin dem Prüfungsleiter, mittels Fotokopien, zu erbringen:

- Ahnentafel (Vorder- und Rückseite)
- Bescheinigung über einen Mindestformwert „sehr gut“ auf einer internationalen CACIB-Ausstellung unter der Schirmherrschaft der FCI in der Arbeits-, Zwischen-, offenen oder Champion-Klasse.
- Nachweis einer bestandenen Spurlautprüfung am Hasen
- Beleg über die Überweisung des Nenngeldes auf das Konto des Veranstalters

Heisse Hündinnen sowie Hunde mit Krankheitsverdacht werden nicht zur Prüfung zugelassen.

Organisation vor Ort

Für alle Belange im Zusammenhang mit der administrativen und technischen Durchführung der InterKanin ist der Dachshund-Klub des jeweiligen Austragungslandes allein zuständig. Das finanzielle Risiko trägt der ausrichtende Dachshund-Klub.

Richter

- Ein Richter kann keinen Hund richten von dem er Züchter, Besitzer oder Mitbesitzer war, den er abgerichtet oder geführt hat, sofern seit dem Besitzerwechsel oder Abrichtungsauftrag nicht mindestens sechs Monate verstrichen sind, bevor der Richter bei der InterKanin ein Richteramt ausübt. Das gleiche gilt für Hunde, die seinen nächsten Angehörigen oder Lebensgefährten gehören.
- Vor der Prüfung muss zur Sicherstellung einer ordnungsgemässen Durchführung und einer einheitlichen Beurteilung der Arbeiten eine eingehende Richterbesprechung stattfinden.
- Pro Richtergruppe sind maximal zwölf Gespanne zugelassen.
- Eine Richtergruppe besteht aus drei Richtern.
- Anwärter sind an der InterKanin für ein Ausbildungsmodul zugelassen, können aber nicht einen Richter ersetzen. Sie tragen ihre anfallenden Spesen selbst.
- Ausländische Richter sind nur zugelassen aufgrund einer schriftlichen Erlaubnis ihres nationalen Dachverbandes. Diese Erlaubnis muss, auf Antrag des Organizers, rechtzeitig vom Dachverband des veranstaltenden Landes (z.B. VDH) eingeholt werden.

- Zudem darf pro Richtergruppe ein „Gastrichter“ aus anderen Jagdgebrauchshundevereinen eingesetzt werden. Ein „Gastrichter“ darf jedoch nicht als Obmann einer Richtergruppe nominiert werden.
- Richter und Anwärter sind verpflichtet die aktuelle Prüfungsordnung der InterKanin PO der FCI, gegebenenfalls eine akkurate Übersetzung der Prüfungsordnung in ihrer Muttersprache, mit sich zu tragen.
- Für die Einladung der Richter ist der Dachshund-Klub des Austragungslandes zuständig. Für die Spesenentschädigung hat ebenfalls der ausrichtende Dachshund-Klub aufzukommen. Die Spesenansätze richten sich nach den gültigen FCI-Normen, festgehalten im „Ausstellungsreglement der FCI, Rechte der Richter, Ansprüche der Richter zu internationalen FCI-Ausstellungen ausserhalb ihres eigenen Heimatlandes“.

Allgemeines und Anforderungen an das Revier

- Am Vorabend der Prüfung wird die Gruppeneinteilung und die Startnummer der Gespanne durch den Prüfungsleiter ausgelost.
- Für die gemeldeten Gespanne ist ein Katalog zu erstellen.
- Die Prüfung darf nur in Revieren durchgeprüft werden in denen ausreichend Kaninchen und Kaninchenbaue vorhanden sind.
- Bei den Fächern innerhalb der KSchlH sind frisch erlegte bzw. frisch eingefrorene und gänzlich aufgetaute Kaninchen zu verwenden.
- Der Kaninchenbau muss mehrere Ein- und Ausfahrten aufweisen, so dass das Kaninchen bei der Sprengarbeit durch den Hund den Bau unversehrt verlassen kann.
- Der Bau darf nur für eine Arbeit genutzt werden.
- Prüfungen bei Schneelage sind nicht gestattet.

Prüfungsfächer der InterKanin

a) Kaninchenschleppe und Herausziehen (KSchlH)

Ablauf der Prüfung

- Zwei Richter folgen jeweils dem Hundeführer, der dritte Richter zieht die Schleppe und begibt sich, nach dem Herrichten der Schleppe in die Nähe des Baues, damit er aus einer Deckung heraus die Arbeit des Hundes am Bau beobachten kann.

Herrichten der Kaninchenschleppe

- Mit etwas Bauchwolle des zu schleppenden Kaninchens wird ein Anschluss markiert.
- Die Schleppe hat mindestens eine Länge von 250 m aufzuweisen.
- In die Schleppe muss ein rechtwinkliger Haken gelegt werden.
- Die Schleppe soll möglichst durch einen Bestand (Waldparzelle) geschleppt und anschliessend mittels einem Stock tief genug in den Kaninchenaltbau eingeschoben werden.
- Das Kaninchen ist an einer entsprechend langen Schnur befestigt, so dass bei einem Versagen des Hundes bei dieser Aufgabe das Kaninchen wieder aus dem Bau behändigt werden kann.

Die Anforderungen an das Gespann

- Der Hund soll die ersten 200 m der Schleppe am Schweissriemen arbeiten.
- Zu den verbleibenden 50 m wird der Hund, auf Anweisung der Richter, geschnallt.
- Nach dem Schnallen hat der Führer auf seinem Platz zu verbleiben und darf auf den Hund keinen Einfluss mehr nehmen.
- Der Hund soll in den Bau einfahren und das Kaninchen aus dem Bau ziehen.

Anforderungen für die Vergabe der Leistungsziffern (LZ)

1. Suche am Riemen

- Die LZ 4 kann nur vergeben werden, wenn der Hund, ohne abzukommen, zügig und passioniert der Schleppspur bis zur der Stelle folgt, an der er zur Freisuche geschnallt werden muss.
- Die LZ 3 kann vergeben werden, wenn der Hund bei maximal einem Rückruf noch zügig der Schleppspur folgt.
- Die LZ 2 wird vergeben, wenn der Hund zwei Rückrufe erhielt und noch interessiert der Schleppspur folgt.
- Mehr als zwei Rückrufe, Desinteresse und das Führen am zu kurzen Riemen (unter 5 m) führen zum Nichtbestehen der Prüfung.

2. Freisuche

- Der Führer und die Richter sowie etwaige Begleiter müssen am Ort des Schnallen des Hundes verbleiben und dürfen während der Freisuche dem Hund nicht folgen.
- Die LZ 4 kann nur vergeben werden, wenn der Hund vom Schnallen an selbständig die Schleppspur zügig und fehlerfrei zum Bau ausarbeitet.
- Die LZ 3 kann vergeben werden, wenn der Hund selbständig und zügig zum Bau findet, jedoch durch ein Abkommen von der Spur erneut angesetzt werden musste.
- Die LZ 2 muss vergeben werden, wenn der Hund zweimal nach dem Schnallen angesetzt werden musste, dann aber doch allein zum Bau findet.

- Hunde die nach zweimaligen Ansetzen zur freien Suche den Bau nicht finden, von der eigentlichen Aufgabe abweichen und sich der Kontrolle des Führers entziehen oder innerhalb von fünf Minuten ab dem ersten Ansetzen zur Freiverlorensuche die Baueinfahrt nicht finden, haben die Prüfung nicht bestanden.

3. Herausziehen

- Die LZ 4 wird vergeben, wenn der Hund das Kaninchen im Anschluss an die Freisuche, ohne Anfeuerung, passioniert und selbständig vor den Bau zieht.
- Die LZ 3 wird vergeben, wenn der Führer seinen Hund kurz anfeuern muss damit dieser das Kaninchen herauszieht. Dies hat die Voraussetzung, dass der Führer mit den beiden Richtern inzwischen zum Bau vorgerückt sind.
- Die LZ 2 muss vergeben werden, wenn der Hund mehrfach angerüdet werden muss um das Kaninchen selbständig aus dem Bau zu ziehen.
- Hunde, die innerhalb von fünf Minuten nach dem ersten Einschließen das Kaninchen nicht selbständig herausziehen, haben die Prüfung nicht bestanden.
- Fährt der Hund nicht in den Bau ein oder verweigert er das Herausziehen, so ist die Prüfung ebenfalls nicht bestanden.

4. Verhalten am Wild

- Die LZ 4 kann vergeben werden, wenn der Hund das Kaninchen in seinen Besitz gebracht hat (Beuteln oder passioniertes Bewachen) oder es seinem Führer bringt.

- Die LZ 3 kann vergeben werden, wenn der Hund das Kaninchen bewacht aber keine Verteidigungsbereitschaft zeigt.
- Die LZ 2 wird vergeben, wenn der Hund nach dem Herausziehen wenig Interesse am Wild zeigt.
- Nicht bestanden ist die Prüfung, wenn der Hund das Kaninchen anschneidet oder ingräbt.

b) Gehorsam

Allgemeines

- Nach dem Teilbereich KSchlH müssen zwingend die Gehorsamsfächer durchgeprüft werden.
- Jedes Einzelfach muss bestanden werden. (Mindestnote: 1 = mangelhaft)

Leinenführigkeit

- Die Leinenführigkeit ist zu prüfen, indem der Führer mit dem nicht zu kurz angeleinten oder unangeleinten Hund kreuz und quer durch ein Stangenholz geht. Beim angeleinten Hund darf die Hand des Führers die Leine nicht berühren. Hierzu muss der Hund dem Führer an der Seite, entweder an der lockeren Umhängeleine oder auch frei, dicht am Führer, folgen, ohne an der Leine zu ziehen, vorzupreschen oder nachzuhängen. Hindernisse müssen gewandt überwunden bzw. umgangen werden.

Ablegen und Schussruhe

- Die Hunde sind einzeln zu prüfen. Sie können angeleint oder frei abgelegt werden. Dem Führer ist es zu überlassen, wo er den Hund anleint, wobei die Leine locker durchhängen muss, so dass sich der Hund mehr als einen Meter von seinem Platz entfernen kann.
- Es ist dem Führer freigestellt, den Hund auf dem Jagdrucksack oder einem Kleidungsstück abzulegen.
- Beim freien Ablegen sind Halsung (ausgenommen Signalhalsband) und Leine abzulegen und vom Führer zu behändigen und mit sich zu tragen.
- Nach dem Ablegen entfernt sich der Führer in die Richtung einer Deckung die von den Richtern bestimmt wird. Der Hund darf den Führer nicht eräugen. Ein Berechtigter gibt, auf Anordnung der Richter, nach etwa zwei Minuten kurz hintereinander zwei Schrotschüsse ab. Der Hund darf den Platz nicht verlassen. Gibt er laut, winselt wiederholt oder entfernt sich mehr als einen Meter von seinem Platz, so hat er die Prüfung nicht bestanden.
- Wird der Hund vom Führer abgeholt, so darf der Hund seinen angestammten Platz nicht verlassen bis der Führer bei ihm ist. Springt der Hund dem Führer entgegen, so hat das Gespann die Prüfung nicht bestanden.
- Die Richter sollen den Hund aus der Deckung beobachten und sich zur Beurteilung des abgelegten Hundes mindestens fünf Minuten Zeit lassen.
- Hilfsmittel sind nicht gestattet. Gewöhnungsschüsse sind nicht erlaubt.

Benehmen am Stand beim Treiben

- Beim Standtreiben, welches jagdnah unter Abgabe von mehreren Schrotschüssen durchgeführt wird, muss sich der Hund bei seinem Führer ruhig verhalten. Er darf nicht wiederholt winseln, Laut geben, am Führer hochspringen und sich nicht von seinem Platz neben seinem Führer entfernen. Bei dieser Prüfung muss ein ausreichender Abstand zwischen den einzelnen Gespannen eingehalten werden.
- Dieses Prüfungsfach kann ebenfalls angeleint oder unangeleint absolviert werden.

- Beim unangeleiteten Hund sind Halsung (ausgenommen Signalhalsband) und Leine abzunehmen und vom Führer zu behändigen und auf sich zu tragen.

c) Kaninchensprengen/Natur (KSpN)

Ablauf der Prüfung

- Der Revierkundige begibt sich mit den Richtern und dem Hundeführer zu einem möglichst befahrenen Kaninchenbau mit mehreren Ein- und Ausfahrten.
- Eine Arbeit kann nur bewertet werden, sofern der Kaninchenbau befahren ist.
- Ein Umgang beinhaltet 10 Minuten ab dem Schnallen des Hundes.
- Ist der Bau nachweislich leer (Kontrollsuche durch einen dritten Prüfungsteilnehmer), so ist dem Hund ein neuer Kaninchenbau zuzuweisen.
- Werden bei einer Kontrollsuche Kaninchen im Bau bestätigt, so hat der Hund der vorgängig im befahrenen Bau keine Leistung gezeigt hat, die Prüfung nicht bestanden.
- Der Hund, der die Kontrollsuche durchgeführt und dabei Leistung gezeigt hat, wird vom Richter-gremium bewertet.

Anforderung an den Hund

- Der Hund soll das Kaninchen zum Verlassen des Baues bringen (sprengen) oder eine andere, gleichgewichtige Arbeit aufzeigen.

Leistungsziffern (LZ) und Prädikate

Die Richter haben folgenden Spielraum bezüglich Leistungsziffern:

- 4 = sehr gut
- 3 = gut
- 2 = genügend
- 1 = mangelhaft
- 0 = ungenügend

Fachwertziffer (FWZ)

Die Fachwertziffer zeigt den Schwierigkeitsgrad des zu bewerteten Kriteriums an.

- | | |
|--------|--|
| FWZ 1 | bedeutet eine nicht gewichtige, angewölfte Anlage des Hundes oder eine sehr leichte Aufgabe für Führer und Hund. |
| FWZ 10 | bedeutet eine gewichtige, angewölfte Anlage des Hundes oder eine sehr schwere Aufgabe für Führer und Hund. |

LZ x FWZ ergibt die Punktzahl für das vom Richterkollegium benotete Kriterium.

Punktevergabe zur InterKanin

Von einer Klassifizierung nach Preisen wird abgesehen. Die erreichbare Maximalpunktzahl beträgt 224 Punkte.

	Leistungs- ziffer	Fachwert- ziffer	Punktzahl
Kaninchenschleppe/Herausziehen:			
Suche am Riemen	4	4	16
Freisuche	4	6	24
Arbeit am Bau	4	10	40
Verhalten am Wild	4	5	20

Gehorsam:

Führigkeit	angeleint oder	4	1	(4)
	frei	4	2	8
Ablegen und Schussruhe	angeleint oder	4	1	(4)
	frei	4	2	8
Benehmen am Stand	angeleint oder	4	1	(4)
	frei	4	2	8

Für ein CACIT muss der Hund in allen Gehorsamsfächern mindestens die Leistungsziffer 3 erhalten. Die Gesamtpunktzahl in diesen Fächern muss wenigstens 14 Punkte betragen.

Kaninchensprengen/Natur:

Sprengen oder gleichwertige Arbeit	4	10	40
Finden, Ausdauer und Passion	4	8	32
Laut	4	7	28

Maximalpunktzahl **224**

Um eine Anwartschaft (CACIT) für den Titel C.I.T. der FCI zu erlangen werden mindestens 214 Punkte benötigt. Der Hund muss mindestens 15 Monate alt sein.

CACIT-Mehrfachvergabe:

Allen Dachshunden die mindestens 214 Punkte erreicht haben kann das CACIT zugesprochen werden.

Um die InterKanin bestehen zu können werden folgende Leistungsziffern resp. Punktzahlen benötigt:

	Leistungs- ziffer	Fachwert- ziffer	Punktzahl
Kaninchenschleppe/Herausziehen:			
Suche am Riemen	2	4	8
Freisuche	2	6	12
Arbeit am Bau	2	10	20
Verhalten am Wild	2	5	10

Gehorsam:

Führigkeit	angeleint oder	1	1
	frei	1	2
Ablegen und Schussruhe	angeleint oder	1	1
	frei	1	2
Benehmen am Stand	angeleint oder	1	1
	frei	1	2

Die Gesamtpunktzahl in diesen Fächern muss wenigstens 6 Punkte betragen.

6

Kaninchensprengen/Natur:

Sprengen oder gleichwertige Arbeit	2	10	20
Finden, Ausdauer und Passion	2	8	16
Laut	1	7	7

Mindestpunktzahl zum Bestehen der Prüfung 99

Sieger der InterKanin

Liegen mehrere Hunde mit gleicher Punktzahl an der Spitze, so entscheiden die unten aufgeführten Kriterien gemäss ihrer Reihenfolge:

- a) Punktzahl Freisuche
- b) Punktzahl Arbeit am Bau
- c) Punktzahl Herausziehen
- d) Punktzahl Finden, Ausdauer und Passion
- e) Punktzahl Gehorsam
- f) Der jüngere Hund

Einsprüche

Fehler und/oder Täuschungen müssen Die von den Richtern gefällten Urteile sind endgültig und unanfechtbar. Einsprüche gegen formelle bis zum Ende der Prüfung, ausschliesslich durch den Hundeführer, beim Prüfungsleiter erhoben sein. Das Dreifache der Prüfungsgebühr ist als Kautions sofort zu hinterlegen. Die Kautions verfällt, sollte sich der Einspruch als grundlos erweisen. In diesem Fall fällt die Kautions dem Träger des finanziellen Risikos, dem Organisator, zu.

Einsprüche werden durch ein Gremium behandelt.

- Es besteht aus dem Prüfungsleiter und zwei vom Organisator bestimmte Sachverständige die nicht als Richter vom Einspruch betroffen sind. Der Entscheid dieses Gremiums ist endgültig.

Inkraftsetzung

Dieses Reglement wurde durch die EHK anlässlich der Delegiertenversammlung vom 13.02.2011 in Volendam NL angenommen und tritt auf den **01. Juli 2012** in Kraft.

Es ersetzt alle vorangegangenen Reglemente und Einzelbeschlüsse.

Der deutsche Text ist die Originalfassung.

Der FCI-Vorstand hat diese PO anlässlich seiner Sitzung vom April 2012 in Wien genehmigt.